

# Beförderungsbestimmungen der Steirischen Erlebnisbahn

Gültig ab 08.12.2019

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| 1 Geltungsbereich.....   | 2 |
| 2 Abschluss des Beförderungsvertrages.....   | 2 |
| 3 Beförderungspflicht.....   | 2 |
| 4 Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen, Kinderwägen und Tieren .....                | 2 |
| 5 Beförderung von Fahrrädern und Sportgeräten .....                                  | 3 |
| 6 Ausschluss von der Benützung und der Fahrt.....                                    | 3 |
| 7 Fahrpreise und Zahlungsmöglichkeiten.....  | 4 |
| 8 Fahrkarten.....  | 4 |
| 9 Überprüfung der Fahrkarten.....  | 4 |
| 10 Fahrpreiserstattung.....  | 5 |
| 11 Einnehmen der Plätze .....  | 5 |
| 12 Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen..... | 5 |
| 13 Verhalten der Fahrgäste.....  | 6 |
| 14 Ausweiseistung.....   | 7 |
| 15 Verlorenen und Zurückgelassene Gegenstände.....                                   | 7 |
| 16 Haftungsausschluss.....   | 7 |
| 17 Gebühren.....   | 8 |

## 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für alle Fahrten der Steirischen Erlebnisbahn, sowie für die Benützung der eingesetzten Fahrzeuge.

## 2 Abschluss des Beförderungsvertrages

Der Vertrag zwischen der Steirischen Erlebnisbahn und dem Fahrgast kommt grundsätzlich mit der Aushändigung der Beförderungsdokumente zustande. Im Falle einer Onlinebuchung ist das gesendete PDF auszudrucken. Sowohl die Beförderungsdokumente wie auch das PDF-Ticket werden erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

## 3 Beförderungspflicht

Für die Steirische Erlebnisbahn besteht keine Betriebst-, Fahrplan-, Tarif-, und Beförderungspflicht.

## 4 Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen, Kinderwägen und Tieren

1. Die Mitnahme von Reisegepäck ist nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums grundsätzlich erlaubt. Verboten ist es gefährliche, illegale, explosive, radioaktive oder giftige Stoffe zu transportieren. Ebenso muss das Reisegepäck so gelagert werden dass es andere Reisende nicht belästigt. Das Gepäck ist unter den Sitzbänken, auf den Gepäckablagen, in den vorgesehenen Mehrzweckbereichen bzw. im Gepäckabteil unterzubringen. Sperrige Gegenstände dürfen nicht im Fahrgastraum transportiert werden und sind im Gepäckabteil, insofern vorhanden, unterzubringen. Den Anweisungen der Zugbegleitmannschaft ist Folge zu leisten.
2. Die Steirische Erlebnisbahn übernimmt keine Haftung für beim Transport beschädigtes Reisegepäck.
3. Die Zugbegleitmannschaft ist berechtigt, die Beschaffenheit des Gepäcks zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass es sich um einen gefährlichen, illegalen, explosiven, radioaktiven oder giftigen Stoff handelt. Beim Vorliegen eines solchen Grundes erfolgt der Ausschluss von der Fahrt. Der Fahrpreis wird nicht rückerstattet.
4. Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat das Personal zu entscheiden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, seine persönlichen Gegenstände selbst zu beaufsichtigen.
6. Fahrzeuge dürfen mit Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Jeder Kinderwagen oder Rollstuhl muss von mindestens einer erwachsenen Person begleitet werden. Diese Person hat für körperlich Beeinträchtigte Personen die Hilfestellung bei Ein- und Ausstieg zu leisten. Ebenso ist sie für die Ein- und Ausladung von Rollstühlen oder Kinderwägen bzw. deren Sicherung während der Fahrt verantwortlich.
7. Tiere sind unter Aufsicht ihres Besitzers zu befördern, sofern sie den betrieblichen Ablauf nicht stören und keine Gefahr für Personen darstellen. Die Besitzer haften für

Ihre Tiere. Hunde, mit Ausnahme von Assistenzhunden, müssen Beißkorb und Leine tragen.

8. Für Hunde welche nicht in einem geeigneten Transportbehältnis befördert werden, wird ein Entgelt im Ausmaß von 50% des Regelfahrpreises eingefordert. Für diese Hunde besteht Beißkorb- und Leinenpflicht. Gefährliche Tiere werden nicht befördert. Assistenzhunde werden nur dann als Assistenzhunde befördert wenn diese gekennzeichnet sind und/oder entsprechende Dokumente vorliegen.

## 5 Beförderung von Fahrrädern und Sportgeräten

1. Einsitzige, zweirädrige Fahrräder (hierin eingeschlossen sind auch falt- oder klappfahrräder, die sich in unverpacktem Zustand befinden) werden nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums transportiert. Fahrräder sind grundsätzlich im Fahrrad- oder Gepäckwagen bzw. in den dafür vorgesehenen Mehrzweckbereichen zu transportieren. Der Fahrgast hat beim Ein- und Ausladen den Anweisungen des Zugpersonals Folge zu leisten. Beim Ein- und Ausladen durch das Personal ist die Verladung durch den Fahrgast zu beaufsichtigen. Abstehende Teile sowie Gepäckstücke sind vor der Verladung zu entfernen.
2. Alle anderen Fahrräder, wie zum Beispiel Elektro-Fahrräder, mehrsitzige Fahrräder, Liegefahrräder, mehrspurige Fahrräder oder teilbare Fahrräder, Fahrradgespanne sowie andere Sportgeräte können nur nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums transportiert werden. Ein Anspruch auf Beförderung solcher Fahrräder besteht nicht.
3. Die Steirische Erlebnisbahn übernimmt keine Haftung für beim Transport verursachte Schäden an den beförderten Fahrrädern und Sportgeräten.

## 6 Ausschluss von der Benützung und der Fahrt

1. Von der Benützung und der Fahrt sind insbesondere ausgeschlossen:
  - a. Personen welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen des Personals nicht Folge leisten.
  - b. Personen welche durch ihr Verhalten die übrigen Fahrgäste offensichtlich belästigen bzw. den Betrieb oder Verkehr stören oder beeinträchtigen.
  - c. Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand, wegen ihres mitgeführten Handgepäcks oder der von ihnen mitgeführten lebenden Tiere sich selbst bzw. den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen, diese belästigen könnten oder das Fahrzeug verunreinigen.
  - d. Personen welche an einer Krankheit leiden, bei welcher gem. gesetzlicher Bestimmungen die Beförderung ausgeschlossen ist.
  - e. Personen welche Schusswaffen, oder Schusswaffen ähnlichen Gegenständen (z.B. Softair-Geräte) mit sich führen. Ausgenommen davon ist die Exekutive zum Zwecke Ihrer Dienstausbung.
  - f. Personen unter sechs Jahren ohne Begleitung
  - g. Personen welche ohne Fahrschein angetroffen werden und die Bezahlung des Fahrpreises, des erhöhten Fahrpreises (bei vorsätzlicher Erschleichung) oder der Auskunft über Personalien verweigern.

- h. Wird der Ausschließungsgrund erst während der Benützung des Fahrzeuges bzw. während der Fahrt festgestellt, ist über die Aufforderung des Personals das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Fahrpreis wird in diesem Fall nicht rückerstattet.

## 7 Fahrpreise und Zahlungsmöglichkeiten

1. Für die Beförderung ist der verlautbarte Preis für die jeweilige Sonderfahrt der Steirischen Erlebnisbahn zu zahlen.
2. Der Fahrpreis ist bei Onlinebuchung gemäß der Verlautbarten Bestimmungen des Webshops zu entrichten. Bei Direktverkauf im Fahrzeug ist der Fahrpreis beim Personal in bar zu entrichten. Kreditkarten oder Bankomatkarten könne aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden.
3. Zurückerhaltene Geldbeträge sind bei der Entgegennahme auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Spätere Einwände können nicht berücksichtigt werden.
4. Wird der geforderte Fahrpreis nicht entrichtet, so ist das Fahrzeug zu verlassen. Der Anspruch auf den Fahrpreis für die bereits zurückgelegte Strecke bleibt bestehen. Darüber hinaus hat sich der Fahrgast auf Verlangen des Personals (ggf. unter hinzuziehen der Exekutive) auszuweisen.

## 8 Fahrkarten

1. Fahrkarten oder Fahrausweise sind alle von der Steirischen Erlebnisbahn oder sonstigen Befugten aufgelegten Beförderungsdokumente.
2. Vor Fahrtantritt bzw. unmittelbar bei Fahrtantritt ist eine Fahrkarte zu erwerben bzw. beim Personal zu lösen. Die Fahrkarte wird an der vorgesehenen Stelle entwertet.
3. Jede Fahrkarte ist bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.
4. Fahrkarten dürfen nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert werden. Ausgenommen davon sind Eintragungen die der Fahrgast ggf. selbst vorzunehmen hat.

## 9 Überprüfung der Fahrkarten

1. Fahrkarten sind dem mit der Überprüfung betrauten Personal auf Verlangen vorzuweisen und ggf. zur Prüfung zu übergeben.
2. Ein Fahrgast, der beim Personal nicht aus eigenem Antrieb eine Fahrkarte erwirbt, hat unbeschadet allfälliger straf- und zivilrechtlicher Verfolgung das unter Punkt 17 festgesetzte erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Dieses erhöhte Beförderungsentgelt beinhaltet auch den Fahrpreis für die vorgesehene bzw. bereits zurückgelegte Reisstrecke, längstens aber bis Fahrt-Endziel des betreffenden Zuges.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt entfällt, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung eine gültige Fahrkarte besessen hat. Allenfalls kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 17 erhoben werden.

4. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung oder ist es ihm mangels Bargeld nicht möglich den Fahrpreis bzw. das erhöhte Beförderungsentgelt zu begleichen ist das Personal berechtigt die Personaldaten zu erheben. Des Weiteren erhält der Fahrgast einen Beleg über den Fahrpreis bzw. das erhöhte Beförderungsentgelt, welcher binnen 14 Tagen zu begleichen ist. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 17 erhoben.

## 10 Fahrpreiserstattung

1. Allenfalls gelten die Gesetzlichen Grundlagen gem. §18 Abs. 1 Z2, 10, Abs. 2 und Abs. 3 des FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz).
2. Der Fahrpreis wird zur Gänze rückerstattet, wenn die Fahrt seitens der Steirischen Erlebnisbahn abgesagt wird.
3. Der Fahrpreis wird anteilmäßig rückerstattet, wenn die Fahrt aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse während der Fahrt verfrüht zum Ausgangsbahnhof umkehren muss.
4. Der Fahrpreis wird nicht rückerstattet, insofern ein Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen wird. Die Gründe hierfür werden in Punkt 6 genannt.
5. Abweichend hierfür kann die Steirische Erlebnisbahn im Rahmen einer Kulanzlösung im Einzelfall anders handeln.

## 11 Einnehmen der Plätze

1. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Beförderung mit einem bestimmten Fahrzeug verbunden, solange diese nicht mit einer Sitzplatzreservierung verbunden ist. Das Personal ist berechtigt den Fahrgästen einen Sitzplatz zuzuweisen.
2. Über die Aufforderung des Personals sind die Fahrgäste verpflichtet, ihren Sitzplatz Personen zu überlassen, welche diesen dringender benötigen. Dies betrifft vor allem ältere/gebrechliche Personen, schwangere Frauen, Fahrgäste mit Kindern, Personen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung.
3. Ein Belegen von Sitzplätzen für weitere Fahrgäste ist grundsätzlich nicht gestattet.

## 12 Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

1. Folgende Punkte stellen keinen Anspruch auf Schadensersatz dar, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals verursacht worden sind oder durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt werden:
  - a. Versäumen der Abfahrt
  - b. Versäumen des Anschlusses
  - c. Verspätete Abfahrt oder Ankunft einer Fahrt durch Betriebsstörungen
  - d. Betriebsunterbrechungen aller Art
  - e. Platzmangel
2. Steht einem Fahrgast kein Schadensersatz zu, finden weder eine Fahrpreiserstattung noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt.

3. Der Fahrgast hat keinen Anspruch mit einem bestimmten Fahrzeug befördert zu werden. Ebenso besteht kein Anspruch auf die eingesetzte Traktion. Ausgenommen sind spezielle Angebote oder Zuggebundene Fahrkarten
4. Bei Verspätung und Ausfall von Fahrten sowie Platzmangel wird die Niederösterreichische Bahnostalgie soweit möglich jedoch dafür sorgen, den Fahrgast ohne Einhebung eines zusätzlichen Fahrpreises tunlichst mit dem nächsten geeigneten, über die gleiche oder eine andere Strecke verkehrenden Fahrzeug zu befördern, sodass es dem Fahrgast ermöglicht wird, mit möglichst geringer Verspätung sein Fahrziel zu erreichen.

## 13 Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste haben sich in den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, die Rücksicht auf andere gebietet und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften, sowie den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anordnungen des Zugpersonals kann die Steirische Erlebnisbahn das unter Punkt 17 festgesetzte Entgelt einheben.
2. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.
3. Folgende Tätigkeiten sind in allen Fahrzeugen grundsätzlich verboten:
  - a. Alle Handlungen, die das Personal bei der Ausübung seiner Arbeit behindern könnte
  - b. Das Ein- und Ausstieg nach der Abfertigung von Zügen. Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet, sofern Ein- und Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Personals ausgestiegen werden.
  - c. Das hinauslehnen aus Fahrzeugen sowie das Hinausragen lassen von Gegenständen oder das Hinauswerfen von Gegenständen.
  - d. Stehen oder Knien auf Sitzplätzen – Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen.
  - e. Rauchen
  - f. Lärmen, lautes Musikhören und der Betrieb von lärmerzeugenden Geräten.
  - g. Musizieren, sofern es vom Zugbegleitpersonal bzw. vom Veranstalter explizit genehmigt worden ist.
  - h. Alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen belästigen oder in ihrer Sicherheit gefährden könnten.
  - i. Das Benutzen von Fahrräder oder andern Sportgeräten
  - j. Betteln
  - k. Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, ohne eine explizite Genehmigung des Zugpersonals oder des Veranstalters.
  - l. Das Verteilen von Werbematerial, Flugblättern, Prospekte oder ähnlichem ohne einer expliziten Genehmigung des Zugpersonals oder des Veranstalters

- m. Das Fotografieren oder Filmen zu gewerblichen Zwecken ohne expliziter Genehmigung durch das Zugpersonal oder den Veranstalter
  - n. Die Missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen
  - o. Der Aufenthalt in abgestellten Fahrzeugen
  - p. Das betätigen von Notbrems- oder Notrufeinrichtungen ohne eines Falles einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeuges. Das Personal ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, durch ihre Mitarbeiter die Ausweisleistung zu verlangen und das unter Punkt 17 festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.
  - q. Das Personal ist berechtigt, von Fahrgästen, die Brandmeldeeinrichtungen durch Hantieren mit offenem Feuer oder durch Rauchen auslösen, die Personalien zu verlangen und das unter Punkt 17 festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.
- 4. Das Zugpersonal ist berechtigt bei Missachtung der Verbote 13.3.a bis 13.3.q vom Fahrgast die unter Punkt 17 festgesetzten Gebühren einzuheben.
  - 5. Das Zugpersonal ist berechtigt bei grober Verunreinigung das unter Punkt 17 festgesetzte Reinigungsentgelt zu erheben
  - 6. Wird die sofortige Bezahlung verweigert, ist das Zugpersonal berechtigt von diesem die Personalien einzufordern. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 17 eingehoben.

## 14 Ausweisleistung

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes die Bezahlung eines Schadenersatzes oder einer unter Gebühr gem. Punkt 17 und wird die Bezahlung verweigert, ist das Zugpersonal berechtigt Name und Anschrift festzustellen und allenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

## 15 Verlorenen und Zurückgelassene Gegenstände

- 1. Die Steirische Erlebnisbahn übernimmt keine Haftung für in Fahrzeugen zurückgelassenen, vergessenen oder verlorenen Gegenständen.
- 2. Wer im Bereich eines Fahrzeuges einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand findet, hat diesen dem Zugpersonal zu übergeben.
- 3. Wird der gefundene Gegenstand dem Zugpersonal nicht übergeben, so ist dieses Berechtigt die Personalien des Finders festzustellen.

## 16 Haftungsausschluss

Die Haftung aus dem Beförderungsvertrag zwischen Fahrgast und Steirischer Erlebnisbahn ist auf grobe Fahrlässigkeit und vorsätzlicher Handlung begrenzt.

## 17 Gebühren

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Erhöhtes Beförderungsentgelt gem. 9.2:.....         | 40€ zzgl. des Fahrpreises |
| Bearbeitungsgebühr:.....                            | 15€                       |
| Gebühren bei Verstoß gegen 13.3.a bis 13.3.o: ..... | 50€                       |
| Gebühren bei Verstoß gegen 13.3.p und 13.3.q .....  | 150€ zzgl. Strafanzeige   |
| Reinigungsgebühr:.....                              | 50€                       |